

**12. Änderung des Bebauungsplans
"Erweiterung Gewerbegebiet Haid",
Plan-Nr. 6-261**

Textliche Festsetzungen

Die bisher für den Geltungsbereich des Bebauungsplans geltenden textlichen Festsetzungen werden geändert; sie werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wie folgt ergänzt:

1. Im Plangebiet sind Vergnügungsstätten unzulässig. Hierzu zählen Wettbüros sowie ähnliche Unternehmen im Sinne der §§ 29 ff der Gewerbeordnung (GewO), Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Einrichtungen mit Striptease- und Filmvorführung, Sex-Kinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, erotische Sauna- und Massagebetriebe, Swingerclubs sowie andere sexbezogene Einrichtungen.
2. Bordelle und bordellartige Betriebe einschließlich Terminwohnungen, Wohnungsprostitution und Eros-Center sowie Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Sex- und Erotiks Sortiment sind ebenfalls unzulässig.
3. In den Gewerbe- und Sondergebieten sind ausnahmsweise Spiel- und Automatenhallen im Abstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, zulässig.

Hinweis:

Die Abstandsregelung des § 42 Landesglückspielgesetz bleibt von der Regelung in Nr. 3 der textlichen Festsetzungen unberührt.

Danach müssen Spielhallen einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben. Ferner ist eine Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten.

Aus den Regelungen können sich für die Zulassung von Spielhallen über die bauplanungsrechtlichen Vorgaben hinaus zusätzliche und ggf. höhere Anforderungen ergeben.

Freiburg i. Br., den 20. Februar 2018
Dezernat V

Prof. Dr. Haag
Bürgermeister